

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag* 9 bis 12 Uhr

*Das BürgerBüro im Stadthaus hat zusätzlich an folgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr geöffnet:
21.05., 04.06. und 18.06.2016

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet:
21.05. und 04.06.2016

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

BürgerBüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 20.05.2016

Geoshop online**Digitale Geodaten rund um die Uhr einkaufen**

Digitale Geodatenprodukte rund um die Uhr einkaufen? Das ist ab sofort in der Landeshauptstadt Schwerin und im Landkreis Ludwigslust-Parchim möglich. Von der gedruckten Karte als Versandprodukt oder einem selbstgewählten Auszug aus der Liegenschaftskarte bis hin zum digitalen Download werden unter www.schwerin.de und www.kreis-lup.de in der Rubrik Online-Dienste rund um die Uhr zahlreiche Geodatenangebote bereitgehalten.

„Ergänzend zum flächendeckenden Angebot von Standardprodukten in den Bürgerbüros im Landkreis und in der Landeshauptstadt sind wir mit diesem neuen Angebot einen weiteren Schritt auf unsere Kundinnen und Kunden zugegangen“, sind sich der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Ordnung der Landeshauptstadt Schwerin Bernd Nottebaum und der 2. Beigeordnete des Landkreises Lud-

wigslust-Parchim Günter Matschoß einig. „Vom eigenen Schreibtisch ist es nun möglich, 24 Stunden 7 Tage die Woche zum Beispiel einen Auszug aus der Liegenschaftskarte als Anlage für einen Bauantrag zu erstellen. Das Angebot richtet sich sowohl an private Kundinnen und Kunden als auch an Ingenieurbüros, Sachverständige oder Notare.“ Der Leiter der gemeinsamen Unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Ulrich Frisch ergänzt: „Natürlich werden wir weiterhin die persönliche Fachberatung zu Standardprodukten und zu weiteren analogen und digitalen Geodaten durch unsere kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geodatenvertrieb im Dienstgebäude in Ludwigslust anbieten. Mit einer telefonischen Terminvereinbarung sind dort selbstverständlich auch Termine außerhalb der behördenüblichen Öffnungszeiten möglich. Aber alle selbsterklärenden Standardprodukte können ab sofort einfach und schnell über den Geoshop heruntergeladen oder bestellt werden.“

Neben Auszügen aus der Liegenschaftskarte werden in der Startversion Luftbilddaten, Grundstücksmarktberichte, Bodenrichtwertkarten und in der Landeshauptstadt Schwerin

auch die Amtliche Stadtkarte sowie historische Karten angeboten. Über eine detaillierte Produktbeschreibung kann sich der Kunde informieren und gezielt bestellen. Kunden, die eine gesetzliche Berechtigung haben - wie zum Beispiel Notare - erhalten über den Geoshop auch Eigentümerdaten aus dem Liegenschaftskataster.

Die Bezahlung erfolgt über PayPal oder die Zahlungsverkehrsplattform Mecklenburg-Vorpommern. Für registrierte Kunden ist die Bezahlung auch per Rechnung möglich.

Der Geoshop bietet auch den Zugang zu dem im Aufbau befindlichen Bauleitplannerserver Mecklenburg-Vorpommern. Hier kann der Kunde kostenfrei rechtskräftige Bauleitpläne einsehen und herunterladen. „Dieses Angebot im Geoshop wollen wir in den kommenden Monaten gemeinsam mit den Fachämtern und den Landkreismunicipalitäten weiter ausbauen, so dass das Einsehen und Herunterladen rechtskräftiger Bebauungspläne flächendeckend und aktuell möglich ist“, erklärt Ulrich Frisch.

Der Geoshop wurde im Rahmen eines europäischen Förderprojektes gemeinsam mit allen Unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommerns erstellt.

Wuppertaler zu Gast in Schwerin

Stadtpräsident Stephan Nolte begrüßte Ende im April im Demmlersaal des Rathauses Mitglieder des Heimat- und Bürgervereins aus Ronsdorf, einem Wuppertaler Stadtteil. Nach einer kurzen Erfrischung der Gäste informierte der Stadtpräsident, der gebürtig aus Wuppertal kommt, die 47 Damen und Herren über Wissenswertes der Landeshauptstadt und beantwortete Fragen. Im Anschluss daran stand eine Schlossbesichtigung auf dem Programm.

Tage zuvor hatten sich die Wuppertalerinnen und Wuppertaler bereits auf die Spuren von Georg Adolf Demmler während einer Stadtführung begeben und Schwerin mit einem Schiffsausflug auch von der Wasserseite kennengelernt.



Die Vorsitzende des Heimat- und Bürgervereins Ronsdorf Christel Auer (links) überreicht Stadtpräsident Stephan Nolte Buchbände über die Geschichte des heutigen Wuppertaler Stadtteils Ronsdorf. © Heimat- und Bürgerverein Ronsdorf

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 18. April 2016 folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1

In der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin wird die nachfol-

gende Änderung vorgenommen: Hinter § 10 wird ein neuer § 10 a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: § 10 a Kinder- und Jugendbeirat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KV M-V).

(1) Der Kinder- und Jugendrat Schwerin berät und informiert die Gremien der Stadt Schwerin über die städtischen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

(2) Der Kinder- und Jugendrat Schwerin hat Rede- und Antragsrecht in allen Ausschüssen der Stadtvertre-

ter/innen und in der Stadtvertreter/innenversammlung.

(3) Die näheren Einzelheiten, insbesondere Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsgang, werden durch eine von der Stadtvertretung gesondert zu beschließende Satzung und Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 2

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 25.04.2016

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Schwerin

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 25. April 2016 veröffentlicht.

Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

1. Es wird ein neuer § 31 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:

§ 31 Kinder – und Jugendrat Schwerin

Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen für den Kinder- und Jugendbeirat Schwerin entsprechend. Der Kinder- und Jugendrat erhält grundsätzlich die Sitzungseinladungen zum Jugendhilfeausschuss, zum Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales und der Stadtvertretung. Er wird in die anderen Ausschüsse eingeladen, wenn es dort kinder- und jugendrelevante Tagesordnungspunkte gibt.

2. Der bisherige § 31 erhält die Bezeichnung „§ 32“.

Schwerin, den 25.04.2016

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin der
Landeshauptstadt Schwerin

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 25. April 2016 veröffentlicht.

Neue Citykarte mehr als nur ein Stadtplan



Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow präsentierte am 2. Mai gemeinsam mit Jens Petersson, Niederlassungsleiter der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH und der Citymanagerin Sabine Steinbart die neue Amtliche Stadtkarte, die als Citykarte gestaltet in 14 Citylight-Anlagen in Schwerins Innenstadt sowie in der Tourist-Info am Markt zu finden ist. „Mit der neuen Citykarte haben wir eine weitere wichtige Maßnahme aus dem Touristischen Entwicklungskonzept der Landeshauptstadt umgesetzt“, berichtet Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. „Auf der neuen Karte ist der Innenstadtbereich stark vergrößert dargestellt und enthält jetzt wesentlich mehr Angaben als vorher. Unseren Gästen wird es damit ermög-

licht, sich noch besser zu orientieren“. Eingezeichnet sind zum Beispiel alle Parkmöglichkeiten, Spielplätze und WC. Auf der Karte eingezeichnet ist darüber hinaus auch ein Altstadt-Rundgang, mit dem sich zahlreiche Sehenswürdigkeiten erkunden lassen und zu einem Bummel durch die kleinen Einkaufsgassen der Schweriner Altstadt einladen. „Mit dem auf der Citykarte eingezeichneten QR-Code kann der Rundgang bequem über das Tablet oder das Smartphone aufgerufen werden“, ergänzt Citymanagerin Sabine Steinbart. Gestaltet wurde die Karte durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin.

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Neue Ausgabe der Broschüre „Älter werden in Schwerin“ erhältlich

Ratgeber für Seniorinnen und Senioren überarbeitet und ergänzt

Ab sofort ist die aktualisierte Neuauflage des beliebten Ratgebers für Senioren „Älter werden in Schwerin“ im Bürgerbüro des Stadthauses erhältlich. „Jeder möchte nach einem langen und arbeitsreichen Leben sein Alter ohne Sorgen genießen können. Dazu gehört aber nicht nur die finanzielle Absicherung, sondern auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dabei kann unser Ratgeber helfen, der in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat der Landeshauptstadt entstanden ist“, so Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. Auf knapp 60 Seiten bietet die Broschüre „Älter werden in Schwerin“ umfangreiche Informationen zu den Themen Gesundheit, Sport, Wohnen im Alter, Kultur, Bildung und Unterhaltung. „Der Ratgeber bietet auch vieles Neues“, berichtet die Oberbürgermeisterin. „Neben Angebo-

ten des Seniorenbüros, der Volkshochschule, des Konservatoriums oder des Stadtsportbundes finden Leserinnen und Leser dieses Nachschlagewerkes auch umfangreiche Gesundheitstipps für gesundes Älterwerden. Neu ist auch die Übersicht von öffentlichen Kantinen in der Stadt mit Informationen zu den Öffnungszeiten, Preisen und Angeboten.“ Darüber hinaus finden Interessierte Altbewährtes wie beispielsweise Kontaktadressen von Krankenkassen, ärztlichen Notdiensten und Krankenhäusern. Auch erleichtert das Heft den Umgang mit Anträgen für einen Schwerbehindertenausweis oder eine Pflegestufe. Gerade das Wohnen gehört im Alter zu den wichtigsten Grundbedürfnissen. Wissenswertes zum betreuten Wohnen, zum Wohngeld oder zum selbstbestimmten Wohnen im Alter ist

im Ratgeber übersichtlich aufgeführt. Vorgestellt wird auch der Pflegestützpunkt Schwerin, der Angehörigen kostenlose und trägerunabhängige Beratung zum Thema Pflege bietet. Im Kapitel „Wenn Hilfe nötig ist“ finden Leserinnen und Leser außerdem Informationen zu den verschiedenen Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, zu ambulanten Pflegediensten, Selbsthilfegruppen, Mahlzeitendiensten und Hausnotrufen. Auch die stationären Altenpflegeheime der Landeshauptstadt sind in der Broschüre zu finden. Um Sterbebegleitung, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patiententestamente und Erbschaftsfragen geht es im Kapitel „Gut, wenn alles geregelt ist“. Zum Thema Sicherheit finden Sie Ansprechpartner der einzelnen Polizeiwachen, der Opferhilfe „Weißer Ring“, des

Fundbüros und des Kommunalen Ordnungsdienstes.

Abschließend sind in der Broschüre die wichtigsten Telefonnummern übersichtlich aufgeführt. Gefördert wurde der Seniorenratgeber aus dem Zuweisungsvertrag „Pflegesozialplanung“, der zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Landeshauptstadt Schwerin in 2014 geschlossen wurde.



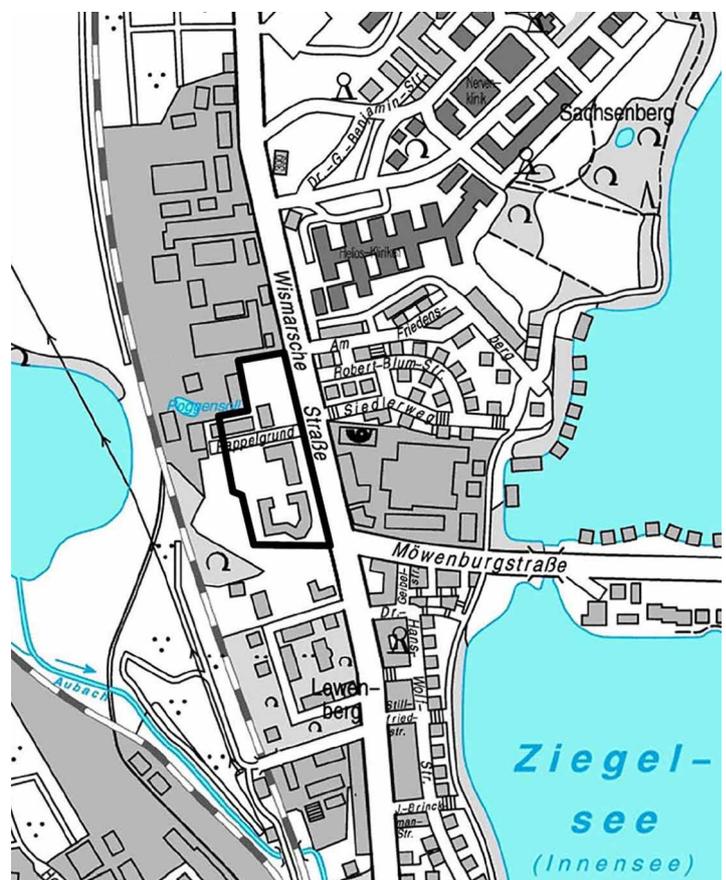
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 91.14 „Pappelgrund“ der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt Schwerin hat am 18. April 2016 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 91.14 „Pappelgrund“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem Übersichtsplan dargestellt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung und die Begründung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst für Bauen und Denkmalpflege, Am Packhof 2-6, Raum 1069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter www.schwerin.de/stadtplanung können Sie die Satzung auch im Internet einsehen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Bernd Nottebaum



Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 91.14 „Pappelgrund“ der Landeshauptstadt Schwerin